



HAUPTSATZUNG

der Stadt Bernkastel-Kues

vom 01.08.2024

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) am 31.07.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen.....	2
§ 2	Ortsbezirke.....	2
§ 3	Ältestenrat des Stadtrates	3
§ 4	Ausschüsse des Stadtrates	3
§ 4a	Arbeitskreise	4
§ 5	Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse.....	4
§ 6	Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister	5
§ 7	Beigeordnete.....	6
§ 8	Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates	6
§ 9	Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen, Beiräte und des Ältestenrates ..	7
§ 10	Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten	7
§ 11	Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters.....	7
§ 12	Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	7
§ 13	Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher	8
§ 14	Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	8
§ 15	Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen	8
§ 16	In-Kraft-Treten.....	9

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bernkastel-Kues erfolgen in einer Zeitung. Darüber hinaus erfolgt die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und die Unterrichtung über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) in einer Zeitung oder alternativ elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues unter der Adresse „<https://www.bernkastel-kues.de>“. Zur Einsichtnahme in Ratssitzungsdokumente kann zudem ein Ratsinformationssystem eingesetzt werden, auf das die Einwohner über die v. g. Internetseite der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues weitergeleitet werden. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; dieser Beschluss ist in der bisherigen Bekanntmachungsform öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues, Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues, zu jedermanns Einsicht während den allgemeinen Öffnungszeiten bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Stadtrates oder eines Ausschusses oder eines Ortsbeirates oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 elektronisch oder in einer zu bestimmenden Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Dies gilt auch für sonstige dringliche Bekanntmachungen, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in den in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss in welchem digitalen Medium oder welcher Zeitung diese Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist nach Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Stadt Bernkastel-Kues liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ortsbezirke

(1) Die folgenden Ortsbezirke werden gebildet:

- Andel
- Wehlen

Der Ortsbezirk Andel umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Andel.

(2) Für die Ortsbezirke Andel und Wehlen werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 76 GemO Ortsvorsteher gewählt. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte nach den für die Wahl ehrenamtlicher Beigeordneter geltenden Bestimmungen einen oder zwei stellvertretende Ortsvorsteher.

- Ortsbeirat Andel 7 Mitglieder
- Ortsbeirat Wehlen 11 Mitglieder

(1) Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Stadtbürgermeister in Fragen der Tagesordnung, Sitzungsplanung sowie -vorbereitung und den Ablauf der Sitzungen des Stadtrates berät. Gleiches gilt analog für städtische Ausschüsse und Beiräte.

(3) Die Sitzungen des Ältestenrates finden nichtöffentlich statt. Er kann während Sitzungsunterbrechungen des Stadtrates auch ohne vorherige Einberufung tagen.

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Hauptausschuss
- Bauausschuss
- Wegeausschuss
- Weinlagenausschuss

- Rechnungsprüfungsausschuss 7 Mitglieder
- Hauptausschuss 11 Mitglieder
- Bauausschuss 11 Mitglieder
- Wegeausschuss 7 Mitglieder
- Weinlagenausschuss 11 Mitglieder

- Wegeausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(5) Der Weinlagenausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern im Sinne des § 7 Abs. 2 Weinlagenengesetz Rheinland-Pfalz:

- Stadtbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter als Vorsitzender
- 5 Stadtratsmitglieder
- 4 Winzer und 1 Weinhändler
- je ein Angehöriger der in der Stadt tätigen Zusammenschlüsse oder deren Vereinigungen

§ 4a Arbeitskreise

Ergänzend zu den in § 4 aufgeführten Ausschüssen kann der Stadtrat per Beschluss aufgaben- und projektbezogene Arbeitskreise bilden, Mitglieder hierfür festlegen und Aufgaben zur Vorbereitung von Ratsentscheidungen übertragen.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und Gesamtabchluss gemäß den geltenden Regelungen der GemO.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a. Befugnis zur Bewilligung von Zuschüssen an Vereine und Verbände im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel;
- b. Befugnis zur Verpachtung, Vermietung, Anpachtung und Anmietung von bebautem und unbebautem Grundbesitz;
- c. Befugnis zum Abschluss sämtlicher Sach- und Schadensversicherungen;
- d. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 €;
- e. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenze, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen;
- f. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Auftragswertgrenze i. H. v. 60.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;
- g. Unbefristete Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist.

Darüber hinaus wird dem Hauptausschuss die Vorbereitung von Beschlüssen über nachfolgende Angelegenheiten übertragen:

- a. Beratung über den Haushaltsplanentwurf
- b. Beratung über Satzungen

(4) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

- a. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Auftragswertgrenze i. H. v. 60.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;
- b. Befugnis zur abschließenden Entscheidung bei Ausnahmen von bestehenden Veränderungssperren gemäß § 14 Baugesetzbuch und Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Baugesetzbuch;
- c. Vorhaben gemäß §§ 30 bis 35 Baugesetzbuch, sofern die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nicht auf den Stadtbürgermeister übertragen wurde;
- d. Ausnahmen von der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung

Darüber hinaus wird dem Bauausschuss die Vorbereitung von Beschlüssen über nachfolgende Angelegenheiten übertragen:

- a. Beratung über Bau- und Planungsangelegenheiten

(5) Der Wegeausschuss ist für die Gemarkungsbereiche der Stadtteile Bernkastel und Kues zuständig. Die Aufgaben des Wegeausschusses in den Stadtteilen Andel und Wehlen werden jeweils durch den Ortsbeirat wahrgenommen.

(6) Der Weinlagenausschuss berät den Stadtrat bei der Durchführung der Aufgaben nach dem Weinlagengesetz Rheinland-Pfalz.

(7) Wertgrenzen der Absätze 3 und 4 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

(1) Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €;
- b. Befugnis über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis 5.000 €;
- c. Befugnis zur Durchführung freihändiger Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben bis zu einem geschätzten Auftragswert von 20.000 €; insbesondere die Einholung von Angeboten;
- d. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses;
- e. Unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000 €;

- f. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2, 3 und § 35 BauGB;
- g. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
- h. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses.

(2) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 7 Beigeordnete

Die Stadt Bernkastel-Kues hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 4, 6, und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35 €.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes ersetzt. Dieser Durchschnittssatz ist vom Stadtrat festzusetzen. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen der Sätze 2 und 3. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 4).

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird für jede Sitzung ein Sitzungsgeld gewährt.

(7) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf die Zahl der Gemeinderatssitzungen jährlich nur um eine Sitzung übersteigen.

§ 9**Aufwandsentschädigung
für Mitglieder von Ausschüssen, Beiräte und des Ältestenrates**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte sowie des Ältestenrates des Stadtrates oder der Stadt erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 10**Aufwandsentschädigung
für Mitglieder von Ortsbeiräten**

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 11**Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters**

- (1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Die dem ehrenamtlichen Stadtbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird nach § 12 Abs. 2 KomAEVO um 30 v. H. erhöht.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 12**Aufwandsentschädigung
der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Vertretungen im Sinne von Satz 3 sind auch die Fälle des § 50 Abs 2 Satz 7 und Abs. 3 GemO sowie die Wahrnehmung der wöchentlichen Bürgersprechstunden für den Stadtbürgermeister.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, des Beirates für Migration und Integration, der Ortsbeiräte, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem

Stadtbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch die Höhe des Sitzungsgeldes der Stadtratsmitglieder. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) § 8 Abs. 4 bis 6 sowie § 11 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 13 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 % der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.

(2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.

(3) § 8 Abs. 4 und 5 sowie § 11 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 14 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Wer zum Schriftführer von Stadtrats-, Ausschuss-, Ortsbeirats- oder Beiratssitzungen bestellt wurde, erhält, sofern er nicht Bediensteter der Stadt Bernkastel-Kues bzw. der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues ist, ein Erfrischungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes gemäß § 8 Abs. 2. Stadtrats-, Ausschuss- und Ortsbeiratsmitglieder, welche zum Schriftführer bestellt werden, erhalten diese Entschädigung zusätzlich zu dem Sitzungsgeld gemäß § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 1.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 50,00 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(3) Bei kommunalen Direktwahlen und Auswertung eines Bürgerentscheids wird das Erfrischungsgeld vom Gemeinderat per Beschluss festgesetzt.

§ 15 Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.09.2019, zuletzt geändert am 12.04.2023, außer Kraft.

Bernkastel-Kues, den 01.08.2024

(DS)

gez. Roman Bastgen
Stadtbürgermeister

HINWEIS:

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder*
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.*

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues

Bekanntmachung

Der Stadtrat Bernkastel-Kues hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 beschlossen, dass öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 01.08.2024 in der Zeitung „**Mittelmosel-Nachrichten**“, Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues erfolgen.

Darüber hinaus wurde vom Stadtrat beschlossen, dass dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO und dringliche Bekanntmachungen gemäß § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung elektronisch erfolgen. Die elektronische Bekanntmachung erfolgt über die Webversion bzw. App des LINUS-WITTICH Verlag „meinOrt-App“.

*Bernkastel-Kues, den 31.10.2024
gez. Roman Bastgen
Stadtbürgermeister*